



Infoblatt

Musiknutzung in der Gastronomie

Stand: v1_16092019

Herausgeber:

Fachgruppe Gastronomie

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt

Verfasser:

Mag.^a Katja Hebein

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Aus dem Infoblatt können zudem keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Musiknutzung in der Gastronomie¹

1. Grundsätzliches zur Musiknutzung in der Öffentlichkeit

Das Darbieten geschützter Musik außerhalb des privaten Rahmens ist gem. § 18 Abs 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) eine „**öffentliche Aufführung**“. „**Öffentlichkeit**“ iSd Urheberrechts ist u.a. dort gegeben, wo Musik im Rahmen eines Betriebs vor Publikum (Gästen) abgespielt wird. Das Abspielen von Musik im Rahmen eines Gastronomiebetriebes - sei es auch bloß nur im Hintergrund - stellt sohin eine öffentliche Aufführung iSd § 18 Abs 1 UrhG dar.

Für eine öffentliche Aufführung benötigt der Veranstalter eine sog. **Aufführungslizenz** (auch „**Aufführungsbewilligung**“), die von der AKM gegen Entrichtung eines Nutzungsentgeltes erteilt wird. Für den Erwerb der Aufführungslizenz und die Bezahlung des Nutzungsentgeltes ist immer der **Veranstalter verantwortlich**.

1.1 Begriffsbestimmungen

Unter „**Aufführungen**“ sind nicht nur **Live-Darbietungen** durch Musiker/Musikgruppen, sondern auch jede „**mechanische**“ **Wiedergabe** von Musik, wie z.B. das Abspielen von CDs, MP3, MCs, Schallplatten, Tonbänder, DVDs, etc., oder den Einsatz von **Radios** zu verstehen.

Unter „**geschützte Musik**“ iSd Urheberrechts ist Musik bis **70 Jahre nach dem Tod** aller an der Werkschaffung beteiligten Urheber zu verstehen. Selbst nach Ablauf dieser 70-jährigen Schutzfrist können Musikstücke allerdings noch durch Bearbeitungen geschützt sein.

Unter „**freie Werke**“ fallen jene Musikstücke, die nicht mehr unter den Schutz des Urheberrechts fallen (Ablauf der 70-jährigen Schutzfrist). Sofern die aufgeführten Werke nicht mehr urheberrechtlich geschützt sein sollten, ist kein Nutzungsentgelt an die AKM zu entrichten. Ist unter den aufgeführten Werken allerdings auch nur eines geschützt, ist eine Aufführungslizenz von der AKM zu erwerben.

„**Veranstalter**“ ist, wer eine Veranstaltung abhält und den Behörden (Gemeinde, Finanzamt, etc.) sowie der Öffentlichkeit gegenüber als Veranstalter auftritt. Auch jeder Betreiber bzw. Inhaber eines Unternehmens, der seine Gäste bzw. Kunden mit Musik unterhält, ist Veranstalter iSd Urheberrechts (z.B. Inhaber von Kaffeehäusern, Gasthäusern, Restaurants, etc.).

¹ vgl. http://www.vvat.at/images/stories/PDFs/Infofolder/Merkblatt_Musiknutzung.pdf

2. Zur Musiknutzung in der Gastronomie

2.1 Regelmäßige Musikdarbietung („Dauerveranstaltungen“)

Unter „Dauerveranstaltungen“ sind regelmäßige Musikdarbietungen mit Live-Musik, Radio, CD, MP3, udgl. zu verstehen. Das Nutzungsentgelt wird idR nach Rang, Art, Lage und Beschaffenheit des Lokals (Tarifgruppe laut Gesamtvertrag²) und der durchschnittlichen Gästefrequenz pro Monat ermittelt. Dabei wird zwischen vorder- und hintergründiger Musiknutzung differenziert.

Darüber hinaus können neben der AKM-Gebühren **zusätzliche Entgelte** für andere Verwertungsgesellschaften (LSG, Literar-Mechana, Austro-Mechana) anfallen (bspw. bei der Verwendung von Industrietonträgern wie CDs, bei der Wiedergabe von digitalen Speichermedien wie MP3-Player, iPod, PC-Festplatten oder bei Radiodarbietungen). Diese zusätzlichen Entgelte werden iSd „*One Stop Shop*“-Prinzips ebenfalls von der AKM eingehoben.

a) Hintergrundmusik in der Gastronomie

Unter Hintergrundmusik wird jene Musikdarbietung im Gastronomiebetrieb durch Radio, CD, etc. verstanden, die lediglich hintergründig abläuft, ohne das Publikumstanz stattfindet und/oder Eintritt verlangt wird.

Das an die AKM zu entrichtende Nutzungsentgelt wird hierbei nach im Gesamtvertrag für die jeweilige Tarifgruppe festgesetzten Grundpreisen pro Besucher und Monat berechnet (vgl im Detail § 17 des Gesamtvertrages).

b) Vordergründige Musiknutzung in der Gastronomie („Event-Musik“)

Regelmäßige bzw. ständig wiederkehrende Musikdarbietungen, bei denen Publikumstanz stattfindet oder andere Attraktionen geboten werden und/oder Eintritt verlangt wird, wird als sog „**Event-Musik**“ bezeichnet. Die Musikdarbietung bildet sohin einen wesentlichen Bestandteil des Betriebes. Eine vordergründige Musiknutzung findet idR in Diskotheken, Clubs, Bars, Varitees, Tanzlokalen und allen sonstigen Betrieben, in denen regelmäßig lebende Musik gespielt wird, statt.

Der diesbezügliche AKM-Tarif ist abhängig von der jeweiligen Tarifgruppe, vom Umstand, ob Publikumstanz stattfindet oder nicht und der Höhe des Eintrittspreises (vgl im Detail § 5 des Gesamtvertrages).

2.2 Einzelveranstaltungen

Wird Musik lediglich im Rahmen von Einzelveranstaltungen, wie bspw. bei Konzerten, Bällen, Frühshoppen, Jazz-Brunch, etc., genutzt, so ist dies mindestens 3 Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung bei der jeweiligen AKM-Landesgeschäftsstelle anzumelden; auch für Musiknutzungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen sind

² Zwischen AKM und VVAT wird ein sog. Gesamtvertrag geschlossen, der die Abwicklung der Lizenzerteilung durch die AKM und die Entgelte für die verschiedenen Arten der Musiknutzung (Bedingungen, Tarife und Berechnungsmodalitäten) regelt und die Basis für die jeweiligen zwischen AKM und den Veranstaltern abgeschlossenen Einzelverträge bildet; s. *Pinczolics*, Der Gesamtvertrag zwischen AKM und VVAT, ipCompetence Vol. 17 (5 ff).

Nutzungsentgelte zu entrichten (zu den jeweiligen Tarifen vgl im Detail § 11 des Gesamtvertrages).

2.3 Zur Anbietung von digital abgespeicherter Musik

Gemäß UrhG stellt auch das Abspeichern von Musik in digitalisierter Form (z.B. auf PC-Festplatten oder USB-Sticks im MP3-, WMA-, OGG- oder MP4-Format) einen Vervielfältigungsvorgang dar. Dient die Vervielfältigung dazu, dass dieses vervielfältigte Musikstück in weiterer Folge **öffentlich aufgeführt** wird (z.B. als Hintergrundmusik in Gastronomiebetrieben), haben die Verwertungsgesellschaften (Austro-Mechana, LSG) einen Anspruch auf Entgelt (sog. Kopierentgelt für Speicherung, entspricht 31% vom AKM-Aufführungsentgelt). Dabei ist es im Übrigen irrelevant, ob für das Abspeichern auf Festplatte eine im Handel erworbene CD verwendet wurde oder nicht.

2.4 Zur Nutzung von Spotify und anderen Musikstreaming-Diensten

Im Unterschied zur Musikwiedergabe von einem lokalen Datenträger, wie bspw. einer Festplatte, werden die Musiktitel beim Streaming nur kurzfristig zwischengespeichert. Laut den Nutzungsbedingungen der Musikstreaming-Dienste Spotify, Apple Music oder Deezer udgl. dürfen diese **ausschließlich privat genutzt** werden. **Die Verwendung von Spotify & Co im Gastronomiebetrieb stellt sohin eine Verletzung des Urheberrechts dar und unzulässig!**

Es gibt jedoch sog. „legale“ Musikstreaming-Lösungen von **lizenzierten Musikanbietern**, die für die gewerbliche bzw. kommerzielle Musiknutzung genutzt werden können (z.B. Gastro Media, die über eine LSG und Austro-Mechana Lizenz verfügt).